

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.1997

Geschäftszahl

96/03/0071

Rechtssatz

Der Beurteilung des Vorliegens von NATURVERJÜNGUNGSBESTÄNDEN iSd § 64 Abs 4 lit d OÖ JagdG 1964 ist nicht isoliert eine einzelne Baumart, sondern - entsprechend dem Begriff des Bestandes - die Gesamtheit der Nutzbäume eines Revieres zugrundezulegen. Die theoretische Möglichkeit des Aufkommens einer Naturverjüngung reicht für sich alleine noch nicht aus, um einen Bestand als Naturverjüngungsbestand ansprechen zu können.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

96/03/0072